Fragebogen zur Eignungsprüfung

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
1	**Zulassung Angebote**		
1.1	**Unternehmensdaten**		
I 1.1.1	**Registergericht mit Sitz sowie Registernummer** Bitte geben Sie für die Abfragen beim Wettbewerbsregister bzw. beim Gewerbezentralregister das Registergericht mit Sitz sowie die Registernnummer an. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben für Zwecke der Auskunftsanforderung aus dem Wettbewerbsregister bzw. dem Gewerbezentralregister wegen möglicher Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 GWB verwendet werden. Bei Aufträgen ab einem Wert von 30.000 Euro ist die Auskunftsanforderung vor Zuschlagserteilung zwingend vorgeschrieben (§ 6 WRegG, § 21 AEntG, §19 MiLoG).		
I 1.1.2	**Umsatzsteuer-ID** Bitte geben Sie für die Abfragen beim Wettbewerbsregister bzw. beim Gewerbezentralregister die Umsatzsteuer-ID der bietenden Firma an. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben für Zwecke der Auskunftsanforderung aus dem Wettbewerbsregister bzw. dem Gewerbezentralregister wegen möglicher Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 GWB verwendet werden. Bei Aufträgen ab einem Wert von 30.000 Euro ist die Auskunftsanforderung vor Zuschlagserteilung zwingend vorgeschrieben (§ 6 WRegG, § 21 AEntG, § 19 MiLoG).		
I 1.1.3	**KMU** Handelt es sich nach der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 um ein KMU: — Kleinstunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz bzw. eine		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Jahresbilanz von unter 2 Mio. EUR — kleines Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 10 Mio. EUR — mittleres Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von unter 50 Mio. EUR bzw. eine Jahresbilanz von unter 43 Mio. EUR (näheres bspw. unter http://www.foerderinfo.bund.de/de/KMU-Definition-der-Europaeischen-Kommission-972.php)		
I 1.1.4	**Vertretungsberechtigte Personen** Lag innerhalb der letzten zwei Jahre ein Verstoß gegen Vorschriften vor, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat und - mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder - einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder - einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden ist? Bitte beachten Sie: Anzugeben sind Verurteilungen aller gesetzlichen Vertreter*innen (jur. Person) bzw. vertretungsberechtigten Gesellschafter*innen (Personengesellschaft, Einzelunternehmen) innerhalb der letzten zwei Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung. Die Auftraggeberin kann auch im Falle der vorstehenden Erklärung jederzeit zusätzliche Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern. Hierzu sind der Vergabestelle auf gesonderte Aufforderung innerhalb von 3 Werktagen die notwendigen Informationen zu übersenden.	☐ **Ja** ☐ **Nein**	
1.2	**Eignungs- und Angebotsprüfung**		
1.2.1	**Eignungskriterien**		
A 1.2.1.1	**Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere eines HACCP-Konzepts nach VO (EG) 852/2004 sowie der Sicherstellung der Einhaltung der §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz**	☐ **Ja** ☐ **Nein**	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	(Ist Ausschlusskriterium) Der Bewerber/ Bieter bestätigt, dass er über Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere eines HACCP-Konzepts nach VO (EG) 852/2004 sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz verfügt und während der gesamten Vertragslaufzeit durchführt.		
A 1.2.1.2	**Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung** (Ist Ausschlusskriterium) Besteht während der Ausführungszeit des Auftrags eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen: - Personenschäden: mind. 3.000.000 Euro - Sach- und Vermögenschäden: mind. 500.000 Euro Falls der Auftraggeberin Anhaltspunkte vorliegen, dass die o.g. Erklärungen (teilweise) unzutreffend sein könnten, werden zusätzlich zu o.g. Erklärungen weitere Nachweise gefordert. Der Bewerber/Bieter hat in diesem Fall vor Zuschlagserteilung auf Anforderung durch die Auftraggeberin innerhalb von 5 Kalendertagen die geforderten Nachweise vorzulegen.	☐ **Ja** ☐ **Nein**	
1.2.1.3	**Referenz**		
I 1.2.1.3.1	**Referenz** Die*der Bieter*in muss für jedes Los, auf das sie*er sich bewirbt, als Referenz mindestens eine zufriedenstellend erbrachte vergleichbare Leistung vorweisen. Auch Leistungen, die die*der Bieter*in bereits für die Landeshauptstadt München erbracht hat, werden nur berücksichtigt, wenn diese im Fragebogen zur Eignungsprüfung ausdrücklich und mit den geforderten Mindestangaben als Referenz benannt und beschrieben werden. Eine bloße Kenntnis der Landeshauptstadt München von diesen Leistungen genügt insoweit nicht. Die gleiche Referenz kann auch mehrfach, also für mehrere Lose eingetragen werden. In jedem Los wird aber nur die im		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Fragebogen zur Eignungsprüfung für dieses Los angegebene Referenz berücksichtigt, ein Austausch bzw. Nachreichen von Referenzen ist nicht zulässig. Bitte beachten Sie: Gem. § 42 Abs. 1 VgV haben öffentliche Auftraggeber die Eignung der Bewerber oder Bieter anhand der festgelegten Eignungskriterien zu überprüfen. Gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV können als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters geeignete Referenzen verlangt werden. Die damit einhergehende Datenverarbeitung ist gem. Art. 6 Unterabsatz 1 Buchstabe c DSGVO, Art. 4 Absatz 1 BayDSG gestattet. Leistungen für die Auftraggeberin können nur berücksichtigt werden, wenn diese (genau wie externe Referenzen) als eigene Referenz angegeben werden. Wenn Sie mehr Referenzen angeben wollen, laden Sie bitte ein entsprechendes Dokument hoch. Falls der Auftraggeberin Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erklärung (teilweise) unzutreffend sein könnte, werden zusätzlich zur Erklärung weitere Nachweise gefordert. Der Bewerber/Bieter hat in diesem Fall vor Zuschlagserteilung auf Anforderung durch die Auftraggeberin eine vom jeweiligen Auftraggeber ausgestellte Bestätigung der Referenz vorzulegen.		
F 1.2.1.3.2	**Auftraggeber mit Anschrift** Bitte benennen Sie den Auftraggeber (Endkunde) inklusive Anschrift einer hinsichtlich Leistungsart und Rechnungswert vergleichbaren Leistung. Als zufriedenstellend erbrachte Leistung gilt im vorliegenden Fall eine Leistung, bei der der Bieter nicht erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu keiner vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu keiner vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat. Als vergleichbare Leistung gilt im vorliegenden Fall eine Lieferleistung von Lebensmitteln über einen Zeitraum von		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	mindestens sechs Monaten mit einem Gesamtvolumen von mind. 400 kg frische Brot- und Backwaren für die Lose der "Brot- und Backwaren". Es muss sich um einen einheitlichen Vertrag bzw. eine einheitliche Rahmenvereinbarung mit einem*r Auftraggeber*in handeln. Die Lieferleistung kann dabei auch auf mehrere Einrichtungen einer Auftraggeberin bzw. eines Auftraggebers verteilt sein. Die geforderte Referenz kann nicht durch mehrere, kumulative Verträge bzw. Rahmenvereinbarungen erfüllt werden.		
F 1.2.1.3.3	**Ansprechperson beim Auftraggeber** Bitte geben Sie die Kontaktdaten der Ansprechperson des Referenzauftraggebers (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) für die Überprüfung der Referenz an.		
F 1.2.1.3.4	**Auftragsgegenstand** Bitte beschreiben Sie möglichst detailliert den Auftragsgegenstand der Referenz und ob die Anforderung von - mind. 400 kg frische Brot- und Backwaren für die Lose "Brot- und Backwaren" erreicht wird.		
F 1.2.1.3.5	**Auftragszeitraum** Bitte geben Sie den Leistungszeitpunkt bzw. den Leistungszeitraum der Referenz an. Bitte beachten Sie: Referenzen dürfen nachfolgend nur angegeben werden, wenn sie nicht älter als drei Jahre sind (gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist).		
I 1.2.1.4	**Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** Dem Angebot sind zusätzlich folgende Erklärungen/Unterlagen beizufügen: Ein bei EU-Mitgliedsstaaten zum Handelsregister der Bundesrepublik Deutschland vergleichbarer Nachweis (vgl. 44 Abs. 1 VgV) bzw. eine Erklärung, dass eine Eintragung in das Handelsregister oder		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	ein vergleichbares Register in einem EU-Mitgliedsstaat im Fall des Bieters nicht erforderlich ist Ein Auszug aus dem Handelsregister der Bundesrepublik Deutschland braucht nicht beigelegt werden, da die Auftraggeberin selbst auf das Handelsregister zugreifen und sich die entsprechenden Informationen verschaffen kann.		
1.2.2	**Ausschlussgründe**		
Z 1.2.2.1	**Verstoß gegen zwingende Ausschlussgründe (§ 123 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)** (Ist Ausschlusskriterium) Lag innerhalb der letzten 5 Jahre einer der nachfolgend genannten zwingenden Ausschlussgründe vor? (Anzugeben sind nur Verurteilungen innerhalb der letzten fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung. Sofern ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, kann der Bewerber/Bieter ein gesondertes Beiblatt mit Erläuterungen beifügen, falls er Umstände geltend machen will, um dennoch an dem Vergabeverfahren teilnehmen zu können (Bspw. Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 125 GWB)) 1. Eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Bewerber/Bieter zuzurechnen ist, wurde rechtskräftig verurteilt oder gegen den Bewerber/Bieter wurde eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt (einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich), wegen einer Straftat nach: • § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), • § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der	☐ **Ja** ☐ **Nein**	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen, • § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), • § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, • § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, • § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), • § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), • den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), • Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder • den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels). 2. Der Bewerber/Bieter ist seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern,		

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen und dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt Falls der Auftraggeberin Anhaltspunkte vorliegen, dass die o.g. Erklärung (teilweise) unzutreffend sein könnte, werden zusätzlich zur o.g. Erklärung weitere Nachweise gefordert. Der Bewerber/Bieter hat in diesem Fall vor Zuschlagserteilung auf Anforderung durch die Auftraggeberin innerhalb von 5 Kalendertagen folgende Unterlagen vorzulegen: - Zu oben genannter Nr. 1: Einen Auszug aus einem einschlägigen Register, insbesondere ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister oder, in Ermangelung eines solchen, eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers/Bieters; - Zu oben genannter Nr. 2: Eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaates des Bewerbers/Bieters ausgestellte Bescheinigung (Bspw. Finanzamt, Sozialversicherungsträger etc.).		
F 1.2.2.2	**Verstoß gegen fakultative Ausschlussgründe (§ 124 GWB i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV)** Lag innerhalb der letzten 3 Jahre einer der nachfolgend genannten fakultativen Ausschlussgründe vor? (Anzugeben sind nur Ereignisse innerhalb der letzten 3 Jahre. Sofern ein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt ("ja" angekreuzt), ist dem Angebot zwingend ein Beiblatt mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können (Umstände, Zeitpunkt und Schwere des Verstoßes, Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 125 GWB etc.)) 1. Der Bewerber/Bieter hat bei der	☐ **Ja** ☐ **Nein**	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen, 2. Der Bewerber/Bieter ist zahlungsunfähig oder über das Vermögen des Bieters ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, der Bieter befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt, 3. Der Bewerber/Bieter bzw. eine Person deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Bewerbers/Bieters infrage gestellt wird, 4. Der Bewerber/Bieter hat eine Vereinbarungen mit einem/mehreren anderen Unternehmen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken; 5. Der Bewerber/Bieter hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrages erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies hat zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt.		
1.2.2.3	**Bezug zu Russland (Verordnung (EU) 2022/576)**		
Z 1.2.2.3.1	**Unmittelbarer Bezug zu Russland** (Ist Ausschlusskriterium) Besteht ein unmittelbarer Bezug zu Russland als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Person oder Unternehmen? Ein Bezug zu Russland im Sinne der Verordnung (EU) 2022/576 besteht a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. Bieters oder die	☐ **Ja** ☐ **Nein**	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Niederlassung des Bewerbers bzw. Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber bzw. Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent, c) durch das Handeln der Bewerber bzw. Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen. Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.		
Z 1.2.2.3.2	**Mittelbarer Bezug zu Russland durch Eignungsverleiher** (Ist Ausschlusskriterium) Besteht ein mittelbarer Bezug zu Russland, indem zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung Kapazitäten von in den Buchstaben a bis c genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch genommen werden oder wurden? Ein Bezug zu Russland im Sinne der Verordnung (EU) 2022/576 besteht a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers bzw. Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber bzw. Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent,	☐ **Ja** ☐ **Nein**	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	c) durch das Handeln der Bewerber bzw. Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen. Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Bitte beachten Sie: Sofern ein mittelbarer Bezug im o.g. Sinn besteht, die Leistungen keines Eignungsverleihers aber zehn Prozent der Auftragssumme überschreiten oder die Beauftragung aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig ist, ist dem Angebot zwingend eine Anlage mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können.		
Z 1.2.2.3.3	**Mittelbarer Bezug zu Russland durch Unterauftragnehmer** (Ist Ausschlusskriterium) Besteht ein mittelbarer Bezug zu Russland, indem zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung Kapazitäten von in den Buchstaben a bis c genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch genommen werden oder wurden? Ein Bezug zu Russland im Sinne der Verordnung (EU) 2022/576 besteht a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers bzw. Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen	☐ **Ja** ☐ **Nein**	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber bzw. Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent, c) durch das Handeln der Bewerber bzw. Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen. Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Bitte beachten Sie: Sofern ein mittelbarer Bezug im o.g. Sinn besteht, die Leistungen keines Eignungsverleihers aber zehn Prozent der Auftragssumme überschreiten oder die Beauftragung aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig ist, ist dem Angebot zwingend eine Anlage mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können.		
Z 1.2.2.3.4	**Mittelbarer Bezug zu Russland durch Lieferanten** (Ist Ausschlusskriterium) Besteht ein mittelbarer Bezug zu Russland, indem zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung in den Buchstaben a bis c genannte Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragt werden oder wurden? Ein Bezug zu Russland im Sinne der Verordnung (EU) 2022/576 besteht a) durch die russische Staatsangehörigkeit	☐ **Ja** ☐ **Nein**	

	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	des Bewerbers bzw. Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers bzw. Bieters in Russland, b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber bzw. Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent, c) durch das Handeln der Bewerber bzw. Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen. Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher. Bitte beachten Sie: Sofern ein mittelbarer Bezug im o.g. Sinn besteht, die Leistungen keines Eignungsverleihers aber zehn Prozent der Auftragssumme überschreiten oder die Beauftragung aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig ist, ist dem Angebot zwingend eine Anlage mit Erläuterungen beizufügen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit prüfen zu können.		